

Inklusive Kosten für das vorgelagerte Netz

Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Netznutzung mit ¼-h-Leistungsmessung – Jahresleistungspreissystem

Entnahme in:	Ganzjahresverträge			
	b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
	Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung	20,48	6,07	150,09	0,88
Umspannung	22,72	6,38	164,28	0,72
Niederspannung	37,12	7,65	154,76	2,94

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe¹⁾ und den gesetzlichen Umlagen.

Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) (pro Messsatz für Kunden mit Lastgangmessung)

Messstellenbetrieb	Euro/Jahr
Messung mittelspannungsseitig	835,19
Messung niederspannungsseitig	489,46

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 MsbG werden ab dem 01.01.2017 keine separaten Abrechnungsentgelte mehr erhoben. Die Kosten für die Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netznutzungsentgelte.

Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Netznutzung ohne Leistungsmessung

	Entgelt je Entnahmestelle
Grundpreis Euro/Jahr	61,90 / 73,66
Arbeitspreis Cent/kWh	6,85 / 8,15
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung Cent/kWh (ohne Grundpreis)	2,77 / 3,30

Die Preise verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe¹⁾ und den gesetzlichen Umlagen.

Die Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH gewährt der Stadt Reichenbach den nach § 3 Konzessionsabgabenverordnung zulässigen Kommunalrabatt in Höhe von 10 Prozent.

¹⁾ laut „Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 9. Juni 1999 (BGBl. S 12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

	netto		netto
bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent/kWh	über 500.000 Einwohner	2,39 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh	Schwachlaststrom	0,61 Cent/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 Cent/kWh	Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Kunden ohne Leistungsmessung

Messstellenbetrieb	Euro/Jahr
Eintarifzähler	9,95 / 11,84
Zweitarifzähler	15,99/ 19,03
Wandlersatz	28,72 / 34,18
Schaltgerät	9,79 / 11,65

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 MsbG werden ab dem 01.01.2017 keine separaten Abrechnungsentgelte mehr erhoben. Die Kosten für die Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netznutzungsentgelte.

Gesetzliche Umlagen

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer angegeben. Mit Rechnungslegung für die Netznutzung wird auf die Abgaben und Umlagen zusätzlich die aktuell gesetzlich gültige Umsatzsteuer erhoben.

Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,438
B' (> 1.000.000 kWh/a)*	0,080
C' (>1.000.000 kWh/a)*	0,060

*Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Absatz 2 KWKG a.F. für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh für Letztverbrauchergruppe B' bestand, beträgt der KWK-Aufschlag für die Entnahmemenge über 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh. Sofern für das Kalenderjahr 2016 ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) in Höhe von 0,03 ct/kWh für die Letztverbrauchergruppe C' bestand, beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh.

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

§ 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,388
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C' (>1.000.000 kWh/a)***	0,025

***Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	-0,028
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,038
C' (>1.000.000 kWh/a)**	0,025

** Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2017 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Ohne Kategorie	0,006